

Meldepflichtige Ereignisse in Kernkraftwerken

Meldepflichtige Ereignisse in Kernkraftwerken werden den atomrechtlichen Aufsichtsbehörden nach bundeseinheitlichen Kriterien gemeldet. Diese Kriterien sind in der „Verordnung über den kerntechnischen Sicherheitsbeauftragten und über die Meldung von Störfällen und sonstigen Ereignissen (Atomrechtliche Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung - AtSMV)“ festgelegt. Das Meldeverfahren umfasst vier **Meldekategorien**, die - ausgehend von der Dringlichkeit der Information für die Landesaufsichtsbehörde - verschiedene Meldefristen haben:

Kategorie S (Sofortmeldung - Meldefrist: unverzüglich)

Ereignisse, die der Aufsichtsbehörde sofort gemeldet werden müssen, damit sie gegebenenfalls in kürzester Frist Prüfungen einleiten oder Maßnahmen veranlassen kann. Hierunter fallen auch Ereignisse, die akute sicherheitstechnische Mängel aufzeigen.

Kategorie E (Eilmeldung - Meldefrist: innerhalb von 24 Stunden)

Ereignisse, die zwar keine Sofortmaßnahmen der Aufsichtsbehörde verlangen, deren Ursache aber aus Sicherheitsgründen geklärt und in angemessener Frist behoben werden muss. Dies sind z.B. Ereignisse, die sicherheitstechnisch potenziell - aber nicht unmittelbar - signifikant sind.

Kategorie N (Normalmeldung - Meldefrist: innerhalb von 5 Tagen)

Ereignisse von untergeordneter sicherheitstechnischer Bedeutung. Diese Ereignisse gehen im allgemeinen nur wenig über routinemäßige betriebstechnische Ereignisse hinaus. Sie werden erfasst und ausgewertet, um eventuelle Schwachstellen bereits im Vorfeld zu erkennen.

Kategorie V (Vor Beladung des Reaktors mit Brennelementen - Meldefrist: innerhalb von 10 Tagen)

Alle meldepflichtigen Ereignisse während der Errichtung eines Kernkraftwerkes, über die die Aufsichtsbehörde im Hinblick auf den späteren sicheren Betrieb der Anlage informiert werden muss.

Die Meldeschwellen sind bewusst sehr niedrig angesetzt, um auch Vorkommnisse mit keiner oder geringer sicherheitstechnischer Relevanz zu erfassen. Damit können frühzeitig Abweichungen vom „Sollzustand“ erkannt werden. Durch die systematische Auswertung der meldepflichtigen Ereignisse werden für alle deutschen Kernkraftwerke Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung des Sicherheitsniveaus abgeleitet.

Unabhängig vom behördlichen Meldeverfahren nach AtSMV erfolgt darüber hinaus die Einstufung der meldepflichtigen Ereignisse durch die Betreiber kerntechnischer Einrichtungen nach der Bewertungsskala der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEA), der "International Nuclear Event Scale" (INES). Die Einstufung der Ereignisse wird im Auftrag des Bundesumweltministeriums durch den „INES-officer“ bei der Gesellschaft für Reaktorsicherheit geprüft. Anhand der Einstufung wird erkennbar, welche Bedeutung ein meldepflichtiges Ereignis für die Sicherheit der Anlage hatte und inwieweit radiologische Auswirkungen auf die Bevölkerung und Umgebung auftraten.

Die internationale Bewertungsskala (INES) hat die Bewertung sicherheitstechnisch oder radiologisch bedeutsamer Ereignisse in kerntechnischen Einrichtungen zum Gegenstand. Sie dient zur Bewertung der radiologischen Auswirkungen, die sich aufgrund eines Ereignisses tatsächlich ergeben haben. Die Bewertungsskala besitzt sieben Stufen:

Stufe 1: Störung

Stufen 2 und 3: Störfälle

Stufen 4 bis 7: Unfälle

Meldepflichtige Ereignisse, die keine oder nur eine sehr geringe sicherheitstechnische Bedeutung im Sinne der internationalen Skala aufweisen, werden als „unterhalb der Skala“ bzw. „Stufe 0“ bezeichnet (siehe Tabelle).

Die weitaus meisten Ereignisse gehören zur AtSMV-Kategorie N bzw. INES-Stufe 0.

STUFE / KURZ-BEZEICHNUNG	ASPEKTE		
	Erster Aspekt: Radiologische Auswirkungen außerhalb der Anlage	Zweiter Aspekt: Radiologische Auswirkungen innerhalb der Anlage	Dritter Aspekt: Beeinträchtigung der Sicherheitsvorkehrungen
7 Katastrophaler Unfall	Schwerste Freisetzung: Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt in einem weiten Umfeld		
6 Schwerer Unfall	Erhebliche Freisetzung: Voller Einsatz der Katastrophenschutzmaßnahmen		
5 Ernster Unfall	Begrenzte Freisetzung: Einsatz einzelner Katastrophenschutzmaßnahmen	Schwere Schäden am Reaktor / an den radiologischen Barrieren	
4 Unfall	Geringe Freisetzung: Strahlenexposition der Bevölkerung etwa in Höhe der natürlichen Strahlenexposition	Begrenzte Schäden am Reaktor / an den radiologischen Barrieren Strahlenexposition beim Personal mit Todesfolge	
3 Ernster Störfall	Sehr geringe Freisetzung: Strahlenexposition der Bevölkerung in Höhe eines Bruchteils der natürlichen Strahlenexposition	Schwere Kontaminationen Akute Gesundheitsschäden beim Personal	Beinahe Unfall Weitgehender Ausfall der gestaffelten Sicherheitsvorkehrungen
2 Störfall		Erhebliche Kontamination Unzulässig hohe Strahlenexposition beim Personal	Störfall Begrenzter Ausfall der gestaffelten Sicherheitsvorkehrungen
1 Störung			Abweichungen von den zulässigen Bereichen für den sicheren Betrieb der Anlage
0 Unterhalb Skala			Keine oder sehr geringe sicherheitstechnische Bedeutung

Systematik der International Nuclear Event Scale (INES)
(Quelle: Benutzerhandbuch INES der GRS, Juni 1994)